

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis  
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Scharnberger Nr 280  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 92

Berlin, den 15. November 1873.

18. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Berlin, den 13. November 1873.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll sofort mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag vorgegangen werden.

Zu diesem Behufe sind zunächst die Wähler-Listen aufzustellen und in den Städten von den Magisträten, für die Dorfgemeinden von den Orts-Vorständen, für die selbstständigen Guts-Bezirke von den Inhabern derselben **doppelt** anzufertigen.

Es wird dazu den Magisträten, Orts-Vorständen und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke das Wahl-Gesetz vom 31. Mai 1869 und das Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870 nebst Anlagen sowie die erforderliche Anzahl von Formularen zugehen.

Bei Aufstellung der Wähler-Listen, womit **unverzüglich** zu beginnen ist, ersuche ich folgende Bestimmungen besonders zu beachten:

1) Nach § 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebens-Jahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, Wähler, jedoch ruht nach § 2 l. c für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahre befinden.

2) Nach § 3 des vorallegirten Gesetzes sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

b) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Falli-Zustand gerichtlich eröffnet ist, für die Dauer dieses Concurs- oder Falli-Verfahrens.

c) Personen welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

d) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Dauer dieser Entziehung, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

St der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zu Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

3) Nach § 7 ibid. muß, wer das Wahlrecht in einem Wahl-Bezirk ausüben will, in demselben, oder im Falle die Gemeinde in mehrere Wahl-Bezirke getheilt ist, in einem derselben zu der Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

4) Die **Wähler-Listen**, welche **doppelt** aufzustellen sind, müssen in den ländlichen Ortshäusern die Wähler in alphabetischer Ordnung nachweisen, — cfr. § 1 des Wahl-Reglements. — Für die Städte gelten die daselbst angegebenen Ausnahmestimmungen.

Die Wähler-Listen müssen acht Tage lang zu

Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden, cfr. § 2 ibid.

Der Tag, von welchem ab die Auslegung der Listen beginnen soll, wird vom Herrn Minister des Innern noch näher festgestellt werden; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß voraussichtlich die Auslegung gegen Ende dieses Monats beginnen wird, die Listen bis dahin also fertig gestellt sein müssen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 11. November 1873.

Die Magisträte und Ortsvorstände ersuche ich, mir ihre Militär-Stammrollen, behufs deren Berichtigung nach den diesseitigen alphabetischen Listen, bis zum 25. d. M. einzulenden.

Gleichzeitig eruche ich schon jetzt wegen der Aufstellung der Stammrollen für das Jahr 1874 die nöthigen Vorbereitungen zu treffen da, wie die Erfahrung gelehrt in Folge des verspäteten Beginns der Listen-Aufstellung vielfach mangelhafte und unvollständige Stammrollen vorgelegt werden sind.

Namentlich sind unverzüglich Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in der Geburtsliste pro 1854 verzeichneten Personen anzustellen, besonders aber ist zu ermitteln ob die nicht mehr im Orte Anwesenden, verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsanhörig sind.

Außerdem ist von Amtswegen festzustellen, welche Militairpflichtige etwa außer den in der Geburtsliste verzeichneten Personen, im Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

Die Art und Weise dieser Ermittlungen überlasse ich den Orts-Behörden nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen.

Besonders aufmerksam mache ich noch darauf, daß auch alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts in die Stammrollen aufzunehmen sind, welche.

a) ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht und

b) im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Deutschen Reichs-Gebiet haben, für welche, beziehungsweise deren Familienhäupter, eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß ausgestellt hat.

Die Verhandlungen über die zur Sache veranlaßten Ermittlungen, sind mir seiner Zeit in dem stattfindenden Stammrollen-Ublieferungs-Termine vorzulegen.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 14. October 1873.

Die öffentlichen Blätter haben, auch in neuerer Zeit, nicht selten Bekanntmachungen gebracht, in welchen Personen zum Wahrsagen sich erbieten. Das Wahrsagen aber, sobald es gewerbsmäßig,

sei es im stehenden Betriebe, sei es im Umherziehen, ausgeübt wird, erscheint strafbar, da es, — wie von dem Königl. Ober-Tribunale in einem Urtheile unter den in demselben festgestellten Verhältnissen, anerkannt worden, als d m Uberglauben Vorschub leistend und dadurch schweres Vergehen gebend, für einen groben Unfug zu erachten ist, mithin der Strafbestimmung im § 360 No. 11 des Deutschen Strafgesetzbuchs unterliegt.

Der Königl. Regierung ertheile ich hier-nach die Anweisung, gegen Wahrsager, wenn dieselbe in Ihrem Verwaltungsbezirke in der einen oder der anderen vorbezeichneten Art gewerbsmäßig betrieben wird, inaleichen gegen öffentliche Ankündigungen, welche ein Anerbieten zu solchem Wahrsagen enthalten, und daher ebenfalls schon unter den Begriff des oben bezeichneten „groben Unfugs“ fallen, auf Grund der zuvorgedachten strafgesetzlichen Bestimmung durch Herbeiführung des gesetzlichen Strafverfahrens einzuschreiten.

Leattimationscheine zum gewerblichen Betriebe des Wahrsagens im Umherziehen sind nicht zu ertheilen, auch Anmeldungen zum Betriebe des Wahrsagens als stehenden Gewerbes nicht zuzulassen.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
a e z. R i b b e d.  
An die Königl. Regierung zu Potsdam.  
II. 9270.

Berlin, den 13. November 1873.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Polizei-Verwaltungen und Gensdarmen des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.  
Der Kgl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Der Zustand der Brücke bei Prierosbrück macht die Ausführung einer größeren Reparatur dringend notwendig. — Während derselben wird die Passage über die qu. Brücke — und zwar in der Zeit vom 17. bis incl. 21. d. W. — gesperrt sein; Fußgänger können jedoch in einem Kahn übergesetzt werden. Die betreffenden Passanten haben während der Sperrung ihren Weg über Bindow oder aber über Neubrück zu nehmen.

Berlin, den 11. November 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 10. November 1873.

Durch Rescript vom 18. September d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von der Station Schlachtensee nach Charlottenburg bis zum 1. März 1874 ertheilt.

Mit der Leitung dieser jetzt in Angriff zu nehmenden Vorarbeiten ist nach der Anzeige des